

1. Veranstaltung

M.A.R.S. 2026

www.messemars.de

2. Veranstalter

- Stadt Konstanz, Wirtschaftsförderung
- Landratsamt Konstanz, Wirtschaftsförderung / Koordinierungsstelle der Generalistischen Pflegeausbildung
- Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg
- Jobcenter Landkreis Konstanz

3. Zulassung

- 3.1 Mit der Einreichung der Anmeldung werden die Teilnahmebestimmungen und die Datenschutzerklärung rechtsverbindlich anerkannt.
- 3.2 Bei der Anmeldung handelt es sich um ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller*in. An dieses Angebot ist der/die Aussteller*in vier Wochen ab Zugang beim Veranstalter gebunden.
- 3.3 Über die Zulassung der Aussteller*in zur Veranstaltung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung.
- 3.4 Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung. Sie gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete und in der Zulassung genannte Unternehmen und die in der Bestätigung genannten Dienstleistungen.
- 3.5 Die schriftliche Zulassungsbestätigung stellt die Annahme des Angebots der Aussteller*in dar. Durch sie kommt der Vertrag zustande. Seitens des Veranstalters besteht keine Verpflichtung zur Annahme des Angebots.
- 3.6 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Standfläche nicht ausreicht, einzelne Aussteller*innen oder Anbieter*innen von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller*innengruppen oder Anbieter*innengruppen beschränken. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine mögliche Nichtzulassung zu begründen.
- 3.7 Der Veranstalter gewährt Aussteller*innen keinen Konkurrenzausschluss.

4. Flächenzuteilung

- 4.1 Die Flächenzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungsablaufs und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nach freiem Ermessen vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Ein Anspruch besteht nicht. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen beim Veranstalter ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.
- 4.2 Der Veranstalter informiert den/die Aussteller*in über das Ergebnis der Flächenzuteilung.
- 4.3 Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Fläche auch noch nach der Bestätigung zu verändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Veranstaltung, aufgrund der vorhandenen Kapazitäten oder sonstiger, insbesondere baulicher Gegebenheiten, erforderlich ist. Von der Notwendigkeit einer sol-

chen Maßnahme macht der Veranstalter dem/der Aussteller*in unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Fläche zuteilt. Ein Rücktrittsrecht oder ein Schadensersatzanspruch bestehen dadurch nicht.

- 4.4 Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes, sowie die Gänge und Wege durch das Veranstaltungsgelände zu bestimmen und zu verlegen, ohne dass sich daraus Ansprüche der Aussteller*in begründen.
- 4.5 Ein Tausch der zugeteilten Fläche mit einem/einer anderen Aussteller*in, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Fläche an Dritte (weitere*r Aussteller*in) ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Die Zulassung weiterer Aussteller*innen unterliegt einer zusätzlichen Gebühr.
- 4.6 Für die Erfüllung aller Aussteller*innenverpflichtungen durch die weiteren Aussteller*innen haftet der/die Aussteller*in.

5. Termin

Veranstaltungsstätte: Bodenseeforum Konstanz
Datum: 18. November 2026
Besucheröffnungszeiten: 8:30 bis 13:30 Uhr

- 5.1 Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind für alle Aussteller*innen verbindlich. Sie können nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung abgeändert werden.

6. Auf-, Einlass und Abbauzeiten

Aufbau: Vortag 15:00 bis 18:00 Uhr
Einlass: Messetag 07:00 bis 08:00 Uhr
Abbau: Messetag 13:30 bis 14:30 Uhr

- 6.1 Die Öffnungszeiten für Aussteller*innen während der Dauer der Veranstaltung sind eineinhalb Stunden vor, bzw. eine Stunde nach den Besucheröffnungszeiten. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt in der Veranstaltungsstätte nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung.
- 6.2 Für den Fall, dass der/die Aussteller*in vor 13:30 Uhr seinen/ihren Stand abbaut, ist das Organisationsteam berechtigt, den/die Aussteller*in zu verwarnen und für das kommende Jahr eine Ausstellung zu verweigern.
- 6.3 Sollte eine bereits eröffnete Ausstellung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Messeleitung liegt, ganz oder teilweise abgebrochen oder unterbrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Vertragsgrundlagen für eine Teilnahme an der M.A.R.S 2026 sind die Teilnahmebedingungen der M.A.R.S, die allgemeinen Vertragsbestimmungen sowie die Datenschutzerklärung.

7. Preise

- 7.1 Es werden 357 € (brutto) als Aussteller*innengebühr berechnet.
- 7.2 Für den Fall, dass ein*e Aussteller*in mehrere Bereiche abdeckt, werden pro Bereich 357,00 € (brutto) berechnet.
- 7.3 Sollte die Veranstaltung „M.A.R.S 2026“ aufgrund behördlicher Anordnungen nicht stattfinden können, bleibt ein Anteil der Aussteller*innengebühr i. H. v. 150,00 € bestehen. Dies begründet sich in den Leistungen, wie der Repräsentation auf der Homepage und Bewerbung der Aussteller*in.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt wird.
- 8.2 Ein Anspruch auf die zugeteilte Fläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom/von der Aussteller*in zu erbringen.
- 8.3 Zahlungen sind ohne Abzüge an die Stadt Konstanz Stabsstelle Wirtschaftsförderung an eine der auf der Rechnung aufgedruckten Bankverbindungen zu zahlen. Scheckzahlungen sind nicht zulässig.
- 8.4 Sofern der/die Aussteller*in eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der/die Aussteller*in von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.
- 8.5 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der Stadt Konstanz Stabsstelle Wirtschaftsförderung geltend gemacht werden.
- 8.6 Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich unsere Ansprüche gemäß § 288 BGB.

9. Werbung, Werbeerfolg, Namensschilder

- 9.1 Die Verteilung von Drucksachen und/oder Werbemitteln außerhalb des Showrooms oder des eigenen Messestandes ist nicht gestattet. Eigene Werbeelemente sollen die einzelnen Bereiche nicht überfrachten, sondern vorzugsweise bei guten Gesprächen direkt an die Messeteilnehmer übergeben werden.
- 9.2 Der Veranstalter garantiert keinen Werbeerfolg für die Teilnehmer und es wird keine Entschädigung geleistet.
- 9.3 Eigene Namensschilder dürfen gerne mitgebracht werden.

10. Standgestaltung

- 10.1 Die Aussteller*innen der einzelnen Bereiche werden gemeinschaftlich ihren Bereich und ihre Berufe im Showroom vorstellen.
- 10.2 Aufbau und Gestaltung des Standes haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Standflächen, insbesondere durch Werbeflächen, ausgeschlossen ist.
- 10.3 Mit der Teilnahme an der M.A.R.S ist der/die Aussteller*in damit einverstanden, dass das Messekonzept eingehalten wird und nicht die Aussteller*innen, sondern die Berufe in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Erziehung und Handwerk im Vordergrund stehen. Eigene Roll-Up´s der Aussteller werden nicht gestattet.
- 10.4 Gegenstände, welche eine Höhe von 2,5 Meter überschreiten, sind vorher beim Veranstalter anzumelden und zu genehmigen.
- 10.5 Gegenstände welche eine Brandgefahr darstellen sind nicht gestattet und müssen auf Aufforderung des Veranstalters entfernt werden.
- 10.6 Die Fläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

11. Fotografien, Filmaufnahmen und Logos

- 11.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografien und Filmaufnahmen, sind auf dem gesamten Ausstellungsgelände untersagt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die von der Stadt Konstanz akkreditierten Pressefotografen.

- 11.2 Die Stadt Konstanz, Wirtschaftsförderung und ihre Partner haben das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass der/die Aussteller*in aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

- 11.3 Die M.A.R.S und ihre Partner sind berechtigt die Logos der Aussteller*innen für Werbezwecke zu verwenden und an ihre Medien Partner weiter zu geben.

12. Widerruf und Rücktritt

- 12.1 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den/die Aussteller*in ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser wurde von der Stadt Konstanz grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet bzw. die Voraussetzungen der §§ 323, 324 oder 326 BGB liegen vor.
- 12.2 Sofern der/die Aussteller*in seinen Rücktritt vom Mietvertrag erklärt, ohne dass die Voraussetzungen von 12.1 vorliegen, hat der/die Aussteller*in dem Veranstalter das vereinbarte Vertragsvolumen in voller Höhe sowie Rücktrittskosten in Höhe von 200 € zu zahlen. Der Veranstalter behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ausdrücklich vor.
- 12.3 Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und an die Stadt Konstanz, Wirtschaftsförderung zugestellt werden.

13. Haftung, Versicherung und Verjährung

- 13.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die ausgestellten Waren, Standeinrichtungen oder sonstigen mit- und eingebrachten Gegenstände. Die Haftung für Schäden der Abhandenkommen der Gegenstände ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern der Veranstalter die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 13.2 Der Abschluss einer Aussteller*innenversicherung wird dringend empfohlen.
- 13.3 Reklamationen und Ansprüche, der Aussteller*innen, sind innerhalb von vier Wochen beim Veranstalter anzumelden. Danach gelten diese als verjährt.

14. Entsorgung

- 14.1 Der/die Aussteller*in ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Bereichs verantwortlich. Er ist verpflichtet und verantwortlich für die sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle nach Wert- und Reststoffen. Am Abend des Auf- und Abbautages müssen sämtliche Abfälle aus der Veranstaltungsstätte entfernt werden.

15. Nebenabmachungen

- 15.1 Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich mit der Stadt Konstanz, Wirtschaftsförderung erfolgen, bzw. von dieser schriftlich bestätigt werden

16. Salvatorische Klausel

- 16.1 Sollten die Teilnahmebestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.